

Verein zur Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege in Barskamp

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Dorfverein Barskamp – Bürger für Bürger*
2. Er hat seinen Sitz in Barskamp.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und in diesem Zusammenhang die Förderung der sozialen Infrastruktur von Barskamp. Angesichts des strukturellen und demographischen Wandels ist es insbesondere Zweck des Vereins, die Lebensqualität im Dorf zu sichern, die Verständigung zwischen Jung und Alt zu fördern, die Heimatverbundenheit zu stärken und Zukunftsperspektiven für Barskamp zu erarbeiten und umzusetzen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Initiierung eines sozialen Netzwerkes, wo jeder Bürger sein Wissen und Können für andere zur Verfügung stellen kann (z.B. in Form von Kursangeboten, kreativen Projekten, Freizeitaktivitäten, dorfgeschichtlichen Fotoausstellungen etc.).
 - b) Die Förderung bestehender und Schaffung neuer Begegnungsmöglichkeiten.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gem. § 58, Ziffer 6 und 7a AO bilden.

4. Mit Spenden oder sonstigen Zuwendungen darf eine Einflussnahme auf die Organe des Vereins, insbesondere auf deren Beschlussfassung, nicht verbunden sein. Eine Zweckbestimmung von Spenden und entsprechenden Zuwendungen ist zulässig, soweit sie nicht den Vereinszwecken zuwiderlaufen. Der Vorstand ist berechtigt, nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung, Spenden und andere Zuwendungen zurückzuweisen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Dieser entscheidet über die Aufnahme durch einstimmigen schriftlichen Beschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist. Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Mitgliedspflichten und Mitgliedsrechte

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist am 10. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
2. Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder können nicht in Ämter gewählt werden, soweit diese den Verein verpflichten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem/der Schriftführer/in.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Handzeichen.

3. Der/die Vorsitzende und der Kassenwart sind in ungeraden Kalenderjahren zu wählen, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer in geraden Kalenderjahren. Im Jahr 2014 finden keine Wahlen statt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung des Jahresberichts
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Kassenführung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks dazu auffordert.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- den Jahresbericht und den Jahreskassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
- einen Kassenprüfer für den Jahresabschluss zu wählen
- den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen,
- über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
- den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
- den Vorstand zu wählen,
- die Satzung zu ändern,

- über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands zu entscheiden,
- den Verein aufzulösen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Dieser hat mindestens einmal jährlich kurz vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Der Kassenprüfer muss außerhalb des Vorstandes stehen und darf diesem im letzten Geschäftsjahr nicht angehört haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen/ deren Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind Vorsitzender und beide Stellvertreter verhindert, kann auch ein/eine Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen ist.
7. Vollmachten und Stimmenübertragung sind nicht zulässig.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses oder wenn in einer Mitgliederversammlung mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Antrag auf Auflösung des Vereins stellt. In diesem Fall ist von dem/der ersten Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten unter Beachtung einer vierwöchigen Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung einzuberufen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt wird, der Stadt Bleckede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendpflege zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereinsvermögens wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt. Verfügungen über die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbliebenen Vereinsvermögens können nur nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses vorgenommen werden.

§ 14 – Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die Mitgliederversammlung eine Regelung beschließen, die dem entspricht, was die Gründungsversammlung bei der Beschlussfassung über die Satzung beschlossen hätte, wenn dieser Punkt bedacht worden wäre.